

# Sommer, Sonne – Aufbruch nach Balkonien

## Die Rechte und Pflichten von Mietern bei der Nutzung und Gestaltung ihres Balkons



Die Temperaturen steigen und jeder sehnt sich danach; nach Feierabend oder am Wochenende an der frischen Luft zu sein und vielleicht sogar ein Sonnenbad zu nehmen. Was gibt es schöneres; als dazu den eigenen Balkon zu nutzen und sich in den eigenen 4 Wänden wie im Urlaub zu fühlen.

Doch Achtung – nicht alles was gefällt ist auch erlaubt. Gerade Mieter stoßen bei der Nutzung und Gestaltung des Balkons an die Grenzen des Verbotenen.

Der Vermieter hat ein Mitspracherecht bei der Gestaltung des Balkonbereiches und auch die Nachbarn können bei der Nutzung und Gestaltung des Balkons mitreden.

Ober Sie ungehindert und unbeschwert mit Ihren Freunden grillen und feiern können und welche Rechts und Pflichten Sie bei der Verschönerung des Balkons berücksichtigen müssen, dass möchten wir Ihnen nun kurz ausführen:

Der Balkon als Teil der Mietsache darf grundsätzlich so genutzt werden, wie es einem gefällt. Allerdings werden dem Mieter dort Grenzen aufgezeigt, wo die Rechte der Nachbarn oder des Vermieters eingeschränkt werden.

### **Sonnenschutz:**

Selbstverständlich ist es gestattet, auf dem Balkon, der sich bei direkter Sonneneinstrahlung gerne in einen wahren Backofen verwandelt, einen Sonnenschirm aufzustellen. Dieser ist beweglich und kann, sobald er nicht mehr benötigt wird, abgebaut und verstaut werden.

-2-

Anders sieht es bei der Anbringung von Sonnensegeln und Markisen aus. Es ist dem Mieter nicht gestattet, ohne Rücksprache mit dem Vermieter, in die Bausubstanz einzugreifen. Das heißt, er darf nicht ohne Genehmigung des Vermieters Löcher in die Hauswand bohren und dort die Aufhängung für die Markise oder das Sonnensegel anbauen. Sollten Sie planen, derartige Sonnenschutzrichtungen anbringen zu wollen, bitte nehmen Sie immer vorher Rücksprache mit dem Vermieter!

### **Auch bei Sichtschutzverkleidungen gibt es einiges zu beachten:**

Diese dürfen natürlich angebracht werden, aber es muss darauf geachtet werden, dass diese nicht zu bunt und auffällig sind. Diese können durch ihre Farbgebung das äußere Erscheinungsbild des Hauses stören. Auch sollten Sichtschutzverkleidungen nicht höher sein als die Balkonbrüstung.

In den Sommermonaten wollen natürlich nicht nur die Menschen an der frischen Luft sein, auch die liebgewonnenen Vierbeiner sehnen sich nach Sonne und Luft. Gerade Katzenhalter wissen, wie gefährlich ein Balkon für die Samtpfoten sein kann. Schnell kommt man da auf den Gedanken, seinen Balkon mit einem Katzenschutznetz zu schützen. Auch hier muss der Vermieter vor Anbringung sein Einverständnis erteilen. Zum einen ist es auch bei einem Katzenschutznetz erforderlich, für die Anbringung Löcher in die Hauswand zu bohren, zum anderen könnte es als störend beim Betrachten des Hauses empfunden werden.

### **Nun kommen wir zur Begrünung der Sommeroase. Auch hier gibt es einige Regeln zu beachten:**

Alle Töpfe und Kästen müssen auf dem Balkon so befestigt werden, dass sie auch bei Sturm nicht herunterfallen können. Balkonkästen sollten nach innen gehängt werden, damit jegliche Gefahr durch ein Herunterfallen vermieden wird. Durch das Einhängen der Balkonkästen auf der Innenweite wird auch der darunter wohnende Mieter nicht durch Wassertropfen oder herunterfallende Blätter belästigt. Nimmt die Pflanzenpracht auf dem Balkon überhand ist der Vermieter berechtigt, den Rückschnitt zu verlangen. Beim Aufstellen von Kübeln mit Palmen oder kleinen Bäumen sollte man darauf achten, dass diese fest und sicher stehen. Ein Befestigen der Kübel mit Seilen z.B. mit Haken an der Hauswand ist nicht gestattet. Auch hier würde wieder in die Bausubstanz eingegriffen.

### **Das Feiern und Grillen auf dem Balkon:**

Was gibt es schöneres als auf dem schattigen Balkon umringt von duftenden Blumen mit Freunden oder der Familie zu essen. Besonders schön ist es natürlich, wenn die Speisen dabei auf dem Grill zubereitet werden. Dies geschieht allerdings nicht immer zur Freude der Nachbarn, die nicht vom Rauch des Grills eingenebelt werden möchten. Bevor Sie mit der Grillparty starten, sollten Sie einen Blick in Ihren Mietvertrag werfen.

-3-

Ist dort ein explizites Grillverbot ausgesprochen worden, muss der Grill kalt bleiben. Zuwiderhandlungen können mit einer Abmahnung seitens des Vermieters geahndet werden. Wird nach der Abmahnung weiter gegrillt, muss man mit einer Kündigung rechnen.

Wird weder im Mietvertrag noch in der Hausordnung ein Grillverbot ausgesprochen worden, kann die Grillparty steigen. Man sollte jedoch Rücksicht auf die Nachbarn nehmen und auf Balkonen Elektro- oder Gasgrills verwenden. Durch die Verwendung dieser Geräte mindert man auch die Brandgefahr, die von Holzkohlegrills ausgeht. Denn bei Wind kann sich durch Funkenflug schnell etwas entzünden und beträchtlichen Schaden anrichten.

Besonders ist bei der Nutzung des Balkons als Partylokation ist darauf zu achten, dass ab 22.00 Uhr die Nachtruhe beginnt. Um jegliche Belästigung der Nachbarn zu vermeiden, sollte man sich – auch wenn es an lauen Sommerabend schwerfällt – in die Innenräume zurückziehen. Aber auch dort darf die Musik nach 22.00 Uhr nur noch in Zimmerlautstärke gespielt werden.

Wir hoffen, Sie können den Sommer auf Ihrem Balkon genießen und viele schöne Stunden mit der Familie und Freunden dort verleben. Im Rahmen eines partnerschaftlichen Miteinanders sollte es auch nicht schwierig sein, sich an die „Spielregeln“ der Balkonnutzung zu halten.

## Eine Information Ihrer

